

Bereich der kommunistischen sogenannten K-Gruppen in ihren Reihen zu beherbergen. Später haben sich die Republikaner, die Hamburger Schill-Partei, die PDS, aber auch Scientology mit dem Extremismus-Vorwurf auseinandersetzen müssen. Die neuen Konkurrenten um Wählerstimmen und Mandate müssen sich den direkten oder indirekt-subtilen Vorwurf der ungebrochenen Kontinuität gefallen lassen: PDS gleich SED, Republikaner gleich NSDAP. Schon die in den Medien und in Teilen der Politikwissenschaft gerne und häufig diskutierte Frage, ob eine Partei extremistisch sei oder nicht, haftet ihr einen Makel an. Solche Vorgänge zeigen, dass die interessengeleitete Operation mit dem Extremismus-Begriff zum Zweck der Skandalisierung, Ausgrenzung und Ausschaltung politischer Konkurrenz zum politischen Tagesgeschäft gehört und eine differenzierte, abgewogene Diskussion erschwert. Umso wichtiger ist die Sorgfalt, die eine politikwissenschaftliche Begriffsbestimmung walten lassen muss, ist sie doch umzingelt von politischen Kalkülen.

Extremismus ist aber auch ein gängiger und etablierter sozialwissenschaftlicher Begriff. In vielen politikwissenschaftlichen Lexika und Handbüchern finden sich Definitionen wie etwa die folgende:

„Im politischen Sinne bedeutet Extremismus die prinzipielle, unversöhnliche Gegnerschaft gegenüber Ordnungen, Regeln und Normen des demokratischen Verfassungsstaates sowie die fundamentale Ablehnung der mit ihm verbundenen gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten. Extremistische Einstellungen basieren i.d.R. auf grundsätzlicher Ablehnung gesellschaftlicher Vielfalt, Toleranz und Offenheit und stellen häufig den Versuch dar, die aktuellen politischen, ökonomischen und sozialen Probleme auf eine einzige Ursache zurückzuführen“ (Schubert/Klein 2006: 101).

Die eigentliche Problematik solcher durchaus breit akzeptierter Definitionen besteht in der Frage: Wer ist wodurch berechtigt, eine solche Begriffsbestimmung auf den Gegenstand mit Autorität anzuwenden? Viele gängige Definitionen wie die zitierte beziehen sich im Hinblick auf die zugrundeliegenden Werteordnungen auf das Grundgesetz und die dort festgelegten Vorschriften und Wertentscheidungen. So gesehen kann man von einem breiten Konsens

darüber ausgehen, wie eine positive Bestimmung des Extremismus vorzunehmen wäre, nicht aber in der Frage, wem die Autorität der Anwendung zuzuschreiben ist.

2.1 Grundgesetz und streitbare Demokratie

Eine Betrachtung des Grundgesetzes, des Selbstverständnisses der deutschen Demokratie als streitbare oder auch wehrhafte, des politischen Strafrechts und der abwehrbereiten Institutionen zeigt ein breites Spektrum der staatlichen Auseinandersetzung mit dem Extremismus. Darüber hinaus wird deutlich, in welcher Weise Verfassung und Institutionen Extremismus definieren und damit auch Vorgaben machen für die wissenschaftliche Auseinandersetzung.

Das Grundgesetz regelt in mehrfacher Hinsicht den Umgang mit politischem Extremismus ohne diesen Begriff selbst zu verwenden. Die wichtigste Demokratieschutzkonzeption findet sich im Artikel 79 Abs. 3, der sogenannten *Ewigkeitsklausel*, die wesentliche Teile des Grundgesetzes, nämlich Artikel 1 und 20 für unauflösbar erklärt. Tragende Pfeiler wie Menschenwürde, Rechts-, Bundes- und Sozialstaatsstruktur sind damit unauflösbar und keiner parlamentarischen Mehrheitsentscheidung zugänglich. Diese wertgebundene Ordnung des Grundgesetzes entstand vor dem Hintergrund extremistischer Bedrohungen des zwanzigsten Jahrhunderts und sollte rechts- und linksextremistischen Angriffen auf die Demokratie und das Grundgesetz den Boden entziehen. Das Wiederaufleben des Nationalsozialismus und eine kommunistische Machtergreifung in Westdeutschland auf demokratischem Weg sollten erschwert werden.

Im Grundgesetz findet sich eine Reihe weiterer Bestimmungen zum Schutz der Verfassung:

⇒ Artikel 5 Abs. 3 bindet die Freiheit der Lehre an die Treue zur Verfassung. Extremisten sollen daran gehindert werden, ihre Ideologie im Hörsaal zu verbreiten, ein Missbrauch der Lehrfreiheit soll auf diese Weise unterbunden werden.